

Kirchenrat Silenen

Kirchstrasse 40

6473 Silenen

Tel.: 041 883 11 26

E-Mail: pfarramt.silenen@bluewin.ch



Benützungsreglement Pfarreilokal „altes Schulhaus“

1. Benützungsrecht

Das Pfarreilokal ist ein Ort der Begegnung. Es dient dem Pfarrei- und Gemeindeleben, sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

In folgender Reihenfolge steht das Pfarreilokal zur Verfügung:

- Kath. Kirchgemeinde Silenen
- Einwohnergemeinde Silenen
- Einheimische Vereine und Organisationen
- Auswärtige Vereine und Organisationen

2. Gesuche

Gesuche für die Benutzung des Lokals sind dem Pfarreisekretariat schriftlich mit dem entsprechenden Gesuchsformular mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

3. Dauerbelegung

Die Bewilligung für eine dauernde Belegung gilt für maximal ein Jahr (Schuljahr bzw. Kalenderjahr). Die gewünschte Dauerbelegung muss jedes Jahr bis 31. Mai bzw. 30. November beim Pfarreisekretariat eingereicht werden. Der Kirchenrat ist ermächtigt, die Bewilligung zu entziehen oder abzuändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Vereine wiederholt nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten. Ebenso kann der Kirchenrat, wenn wichtige Gründe vorliegen, die bereits erteilten Bewilligungen annullieren. Die betroffenen Benützer werden nach Möglichkeit frühzeitig durch das Pfarreisekretariat benachrichtigt. Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden zurückvergütet.

4. Haftung

Für Beschädigungen jeglicher Art an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen usw. haftet der Veranstalter. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für die Benützung und den Betrieb ab. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Pfarreisekretariat zu melden. Allfällige Mängel werden mit einer Mängelliste erstellt, die vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.

Bei geöffneten Fenstern ist besondere Vorsicht geboten. Absturzgefahr!

5. Jugendliche

Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 16 Jahren wird die Aufsicht durch eine zuverlässige, erwachsene Person verlangt.

Veranstaltungen von Jugendlichen dürfen nicht länger als 22.00 Uhr dauern. Es gilt striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.

6. Sorgfaltspflicht

Die Räume und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Ohne Bewilligung dürfen weder Mobiliar noch Geschirr, sowie andere Einrichtungsgegenstände aus dem Pfarreilokal entfernt werden.

An den technischen Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

7. Dekorationen

Nägeln, Heftklammern, Schrauben oder andere Befestigungen dürfen weder an Mobilien noch Immobilien angebracht werden. Allfällige Dekorationen auf längere Zeit müssen mit dem Kirchenrat abgesprochen werden.

8. Immissionen

Ruhestörungen und Belästigungen im und um das Haus sind zu unterlassen. Es wird Rücksichtnahme auf die Hausbewohner und Anwohner verlangt.

Nach 22.00 Uhr dürfen die Fenster nicht mehr geöffnet werden und Darbietungen und Konversationen müssen auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Ohne spezielle Bewilligung des Kirchenrates ist das Lokal bis 23.00 Uhr zu verlassen.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung.

9. Brandwache

Es gilt striktes Rauchverbot.

Bei Veranstaltungen ab 40 Personen muss die Aussentüre (Eingang) offengehalten werden. Der Veranstalter haftet dafür, dass dieser Punkt eingehalten wird.

10. Bewilligungen

Für behördliche Bewilligungen wie Gelegenheitswirtschaftspatent, Tombola usw. ist der Veranstalter verantwortlich. Die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

11. Küchenbenützung

Für Anlässe mit Konsumation stehen dem Veranstalter die Kucheneinrichtungen zur Verfügung.

12. Reinigung

Die Reinigung und Instandstellung haben unmittelbar nach dem Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. Andere Vereinbarungen sind mit dem Vertragsabschluss zu regeln. Sämtliche Haupt- und Nebenräume sind gereinigt zu übergeben und der Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Die Reinigung der benützten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen ist Sache des Veranstalters. Die Hauswartung oder das Pfarreisekretariat gibt Anweisungen wie die Reinigung zu erfolgen hat. Die Kirchgemeinde stellt die notwendigen Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung. Es ist verboten andere Reinigungsmittel zu benützen.

Die Kosten für allfällige Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu tragen.

13. Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch die Hauswartung oder das Pfarreisekretariat. Über entstandene Schäden oder mangelhafte Reinigung erstellt das Pfarreisekretariat eine Rechnung.

14. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Kirchenrat am 1. März 2011 in Kraft.

16. Anhang

Gebührenreglement

Gebührenreglement

Benützung für kirchliche Zwecke sowie Einwohnergemeinde und Schulgemeinde Silenen	Gratis
Tagespauschale Benützung Pfarreilokal	Fr. 180.–
Halbtagespauschale max. 6 Std.	Fr. 100.–
Küchenbenützung	Fr. 50.–
Sitzungszimmer	Fr. 20.–
Technische Einrichtungen	Fr. 30.–
Für kommerzielle Zwecke (Eintritt, Kursgeld, Festwirtschaft etc.) wird ein Zuschlag erhoben:	
Tagespauschale	Fr. 90.–
Halbtagespauschale	Fr. 50.–
Übermässige Beanspruchung: Eine übermässige Beanspruchung der Anlagen (Stromverbrauch, Platzbeschädigung usw.) kann separat in Rechnung gestellt werden.	

Die Gebühr für eine Dauerbenützung erfolgt nach Absprache mit dem Kirchenrat.